# Handreichung zur Durchführung von Exkursionen

Gem. § 2 Abs. 1 der CoronaVO-Studienbetrieb ist der Präsenz-Studienbetrieb der Hochschulen nach § 13 Abs. 4 Satz 2 CoronaVO grundsätzlich ausgesetzt. Die Durchführung einer Veranstaltung in Präsenzform kann nur durch das Rektorat zugelassen werden.

**Exkursionen** sind universitäre *Lehrveranstaltungen in Präsenz*, die nicht an der Universität, sondern in der Öffentlichkeit durchgeführt werden. Als Präsenzveranstaltung können sie zugelassen werden, wenn sie nach der Prüfungsordnung zwingend durchzuführen sind oder zwingend erforderlich sind, um den Studienerfolg sicherzustellen.

Exkursionen sollen nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen durchgeführt werden:

### 1. Genehmigungen

### Dienstreisegenehmigung für In-und Ausland

Für die als Beschäftigte an der Exkursion teilnehmenden Personen handelt es sich bei der Exkursion um eine genehmigungspflichtige Dienstreise. Die Dienstreise ist entsprechend zu beantragen.

Dienstreisen ins Ausland sind wieder möglich, jedoch auf das notwendige Maß zu beschränken und nur nach vorheriger Genehmigung durch das Rektorat. Dienstreisen für Beschäftigte können wieder durch die Einrichtungsleitung genehmigt werden. Ausnahmen sind nach Darlegung einer unabwendbaren Notwendigkeit möglich, soweit es sich nicht um ein RKI-Risikogebiet handelt (Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Abreise ins Ausland).

#### **Exkursionsgenehmigung**

Bei Exkursionen handelt es sich um eine Präsenz-Lehrveranstaltung, die vom Rektorat genehmigt werden muss.

#### 2. Rechtliche Vorgaben

Bei der Durchführung der Exkursion müssen die <u>Regelungen des Bundeslandes und ggfs.</u> <u>kommunale Regelungen wie Allgemeinverfügungen des Aufenthaltsortes</u> beachtet werden, in denen die Exkursion stattfindet. Das gilt auch bei bloßer Durchreise.

Corona-Recht ist überwiegend Landesrecht. Bei Exkursionen gelten die für die betroffenen Lebenssachverhalte im jeweiligen Landesrecht geregelten Schutzmaßnahmen. Außerdem gilt bei universitären Veranstaltungen parallel das Arbeitsschutzrecht. Alle Landesrechte verpflichten zur Einhaltung der allgemeinen Hygienemaßnahmen des Robert-Koch-Instituts.

Die Durchführung einer ausländischen Dienstreise unterliegt ebenfalls den jeweiligen rechtlichen Vorgaben vor Ort.

# 3. Arbeitsschutz bei der Exkursion

### Gefährdungsbeurteilung

Für Exkursionen und für Geländeausbildung ist nach Arbeitsschutzrecht neben der grundsätzlichen Gefährdungsbeurteilung eine ergänzende Corona-Gefährdungsbeurteilung zu erstellen.

Vor Beginn der Exkursion ist für die Teilnehmenden eine Sicherheitsunterweisung durch die Exkursionsleitung durchzuführen. Diese Unterweisung ist um die geltenden Hygieneregelungen zu ergänzen.

Auf der Seite der Arbeitssicherheit finden Sie hilfreiche Hinweise sowie die entsprechenden Vorlagen:

https://www.uni-heidelberg.de/universitaet/beschaeftigte/service/sicherheit/corona.html

#### 4. Teilnehmende

### Maximale Gruppengröße

Exkursionen finden nicht an der Universität, sondern in der Öffentlichkeit statt. Daher muss die jeweils zulässige Gruppengröße der in Baden-Württemberg geltenden Coronaverordnung beachtet werden.

In anderen Bundesländern gelten gegebenenfalls abweichende Regelungen. Im Rahmen der Exkursion durchzuführende Geländearbeiten erfolgen in kleinen, im Vorfeld der Exkursion für deren Dauer fest eingeteilten Teams im freien Gelände. Für andere bei der Exkursion betroffene Lebenssachverhalte (z.B. Museumsbesuche, ÖPNV-Nutzung, Übernachtung) gelten die jeweiligen Sonderregelungen des jeweiligen Bundeslandes und ggfs. Allgemeinverfügungen von Kommunen oder Landkreisen.

Bei Auslandsreisen gelten die weiteren ausländische Pandemieregelungen.

#### 5. Teilnahmeverbot

besteht für Personen, die

- 1. einer Absonderungspflicht im Zusammenhang mit dem Coronavirus unterliegen
- 2. die typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber, Geruchs- oder Geschmacksverlust, aufweisen oder
- 3. die keine medizinische Maske tragen.

Bei Veranstaltungen im Ausland sind zudem weitere Zutrittsregelungen zu beachten, insbesondere Impf-, Test- oder Genesenen-Nachweise.

## 6. Abstands-und Hygieneregeln

Wo sie nicht ohnehin vorgeschrieben sind, wird dringend empfohlen, die allgemeinen Schutzmaßnahmen des RKI auch bei Exkursionen einzuhalten.

Dies sind insbesondere das 1,5m-Abstandsgebot, Nies-/Hustetikette, gute Handhygiene, Tragen medizinischer Masken, gute Belüftung bzw. regelmäßiges Lüften.

Persönliche Schutzausrüstungen sowie notwendige Materialien sind personenbezogen zuzuweisen und nach Abschluss der Arbeiten regelmäßig zu desinfizieren.

## 7. Nachverfolgbarkeit

Um die Nachverfolgung von Infektionsketten gemäß CoronaVO sicherzustellen, sind die Studierenden sowie alle anderen teilnehmenden Personen verpflichtet, leserlich ein Kontaktformular auszufüllen, aus dem Name, Adresse sowie die Telefon-bzw. Handynummer hervorgeht.

Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu sichern und nach Ablauf von vier Wochen nach dem jeweiligen Termin vollständig zu vernichten.

Kontaktformular zum download: https://www.uni-

heidelberg.de/de/dokumente/datenerhebung-veranstaltungsteilnehmer/download

### 8. Fuhrpark/Mietfahrzeuge

Sofern Busse oder Kleinbusse der Universität oder entsprechende Mietfahrzeuge in Anspruch genommen werden, gelten folgende Regelungen: Während der gesamten Fahrt ist der Mindestabstand von 1,5 m zu wahren. Alle Fahrgäste sind verpflichtet, während der Fahrt eine medizinische Maske zu tragen.

#### 9. Verfahren

Die Exkursion bedarf als Präsenzveranstaltung der Genehmigung des Rektorates. Das Antragsformular zur Durchführung einer Präsenzveranstaltung finden Sie hier: <a href="https://www.uni-heidelberg.de/de/dokumente/antrag-auf-durchfuhrung-einer-praxisveranstaltung-in-prasenzform/download">https://www.uni-heidelberg.de/de/dokumente/antrag-auf-durchfuhrung-einer-praxisveranstaltung-in-prasenzform/download</a>

Der Genehmigungsantrag muss enthalten:

- Begründung der Notwendigkeit der Exkursion
- kurze Beschreibung der Exkursion (Ziele, Dauer, Gruppengröße, Transportmittel Übernachtung, Verpflegung, Besonderheiten, betroffene Bundesländer)
- Eine Gefährdungsbeurteilung Corona und ein Hygienekonzept muss erstellt sein
- 10. **Verantwortlich** für die ordnungsgemäße Durchführung der Exkursion und Beachtung der Corona-Regelungen ist die Veranstaltungsleitung/Organisationsleitung.

*Hinweis:* finanzielle Risiken (falls die Exkursion verschoben oder storniert werden muss), tragen die Organisatoren und die Teilnehmenden.

# 11. Übersicht Corona-Regularien für Exkursionsreisen des Studienbetriebs mit PKW oder Bus

Regelungen	PKW	<b>Bus</b> (kein ÖPNV)
GGG-Pflicht bei Reisebeginn	Ja	Ja
Maskenpflicht während der Fahrt	Ja	Ja
Abstandspflicht während der Fahrt	So wenige Personen wie möglich je PKW	Ja

### Geltend für alle PKW- und Busreisen:

- Genehmigungspflicht durch Rektorat über D2
- Generell gelten zusätzlich die jeweiligen Corona-Verordnungen vor Ort, auch bei Durchreise
- Regelungen gelten auch für Lehrende
- Geltend für In- und Auslandsreisen
- bei Nutzung des ÖPNV gelten die dort jeweils gültigen Regelungen

Stand: 17.06.2021/D2